



Kundeninformationen ab 2018: Investmentsteuerreformgesetz

Vorwort

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

zum 01. Januar 2018 tritt das neue Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) in Kraft.

Diese Informationsschrift informiert Sie über die wesentlichen Inhalte des Investmentsteuerreformgesetzes (InvStRefG).

Das Gesetz beinhaltet u.a. folgende Punkte:

- Transparente Besteuerung von Publikumsfonds
- Besteuerung der inländischen und ausländischen Fonds nach gleicher Systematik
- Einführung einer Vorabpauschale bei thesaurierenden Fonds
- Ab 2018 Änderung des Bestandsschutzes für Investmentanteile mit Anschaffung vor 01. Januar 2009

Weitere ausführliche Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG).

Da wir als reiner Onlinebroker ohne jegliche Beratungsleistungen keine steuerlichen Auskünfte geben können, bitten wir Sie, weiterführende Fragen von einem Steuerberater beantworten zu lassen.

Unser Kundenservice steht Ihnen wie immer unter der Rufnummer 069-7107 530 zur Verfügung. Sie können uns auch gern über die Nachrichtenfunktion im Webtrading unter dem Menüpunkt „Service-Nachrichten“ kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen
onvista bank



Michael B. Bußhaus
Geschäftsbereichsleiter Markt



Babett Leupold
Bereichsleiterin Kundenmanagement

Inhalt

1	Investmentsteuerreformgesetz	4
2	Teilfreistellung	4
3	Wegfall der Bestandsschutzregelung und Einführung eines Freibetrages für Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen	4
4	Abstandnahme vom Steuerabzug.....	5
5	Vorabpauschale ab 02. Januar 2019.....	5
6	Vereinfachte Beispiele für die Berechnung der Vorabpauschale 2018 – steuerlicher Zufluss 02. Januar 2019	6

1 Investmentsteuerreformgesetz

Wesentliche Änderungen in der Investmentfondsbesteuerung ab 01. Januar 2018

Zum 01. Januar 2018 wird mit dem Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) eine grundlegende Reform der Investmentfondsbesteuerung eingeführt. Ziel der Reform soll neben der europarechtlich gebotenen Gleichstellung von inländischen und ausländischen Investmentfonds vor allem eine Vereinfachung der Besteuerung von Publikumsfonds auf Anlegerebene sein. Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2017 erfolgt die Besteuerung von Erträgen aus Investmentanteilen weiterhin nach dem bisherigen Recht.

2 Teilfreistellung

Neu an der künftigen Investmentbesteuerung ist, dass für inländische und ausländische Investmentfonds das Körperschaftsteuergesetz zum Tragen kommt. Investmentfonds unterliegen im Wesentlichen mit ihren inländischen Dividenden, inländischen Immobilienerträgen und sonstigen inländischen Einkünften einer Körperschaftsteuer in Höhe von 15 Prozent.

Als Kompensation für die Steuervorbelastung auf Ebene des Investmentfonds bleiben dafür Teile der Ausschüttung, der Vorabpauschale und des Veräußerungsgewinnes auf Anleger-Ebene von der Abgeltungsteuer verschont (sogenannte Teilfreistellung). Der Teilfreistellungssatz ist abhängig vom Fondstyp und wird für Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds gewährt. Die Zuordnung eines Fonds zu einem Fondstyp erfolgt durch die Fondsgesellschaft auf Basis der Anlagepolitik.

Teilfreistellungssätze in Abhängigkeit von der Klassifizierung des Fonds sowie des Anlegerkreises

Fondskategorie	Schwellenwerte	Höhe der Teilfreistellung
Aktienfonds	Mind. 51 % des Wertes in Kapitalbeteiligungen	30 %
Mischfonds	Mind. 25 % des Wertes in Kapitalbeteiligungen	15 %
Sonstige Fonds	Keine bzw. max. Kapitalbeteiligung unter 25%	keine Teilfreistellung
Immobilienfonds	Mind. 51 % des Wertes in Immobilien und Immobiliengesellschaften	60% und 80%* (Immobilienanteil im Ausland)

Anlegerspezifische Teilfreistellungssätze, z. B. für betriebliche Anleger, finden ausschließlich im Rahmen der Veranlagung Berücksichtigung.

* 60 % bei inländischen Immobilien, 80 % bei ausländischen Immobilien.

3 Wegfall der Bestandsschutzregelung und Einführung eines Freibetrages für Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen

Der Bestandsschutz für Investmentanteile, die ein Privatanleger vor dem 01. Januar 2009 erworben hat, gilt bis 31. Dezember 2017 unverändert. Die bis zu diesem Stichtag aufgelaufenen Kursgewinne/Kursverluste werden wie bisher steuerlich nicht betrachtet. Diese bestandsgeschützten Alt-Anteile gelten ab 01. Januar 2018 als neu angeschafft. Das InvStRefG regelt, dass Veräußerungserlöse, die ab dem 02. Januar 2018 entstehen, steuerlich relevant sind. Allerdings soll ein Freibetrag von insgesamt 100.000 Euro pro Privatanleger (bei Gemeinschaftsdepots von Ehegatten/Lebenspartnern insgesamt 200.000 EUR) für die ab 02. Januar 2018 entstehenden Kursgewinne die Aufhebung des Bestandsschutzes mildern. Voraussetzung für den Erhalt des Freibetrages ist somit das Halten der bestandsgeschützten Alt-Anteile über den 31. Dezember 2017 hinaus.

Den Freibetrag kann der Anleger nur im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung, erstmalig für Veräußerungen von bestandsgeschützten Alt-Anteilen des Jahres 2018, geltend machen.

Zum 01. Januar 2018 gelten alle Investmentfondsanteile, die sich im Depot eines Anlegers befinden, als neu angeschafft (fiktiver Verkauf und Kauf in der jeweiligen Gattung), wodurch auch ein fiktiver Veräußerungsgewinn (inkl. Berücksichtigung des Zwischengewinnes und akkumulierter ausschüttungsgleicher Erträge) errechnet wird. Die daraus resultierenden steuerpflichtigen Beträge unterliegen jedoch nicht sofort der Besteuerung, sondern werden erst bei der tatsächlichen Veräußerung der Fondsanteile im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsergebnisses berücksichtigt.

4 Abstandnahme vom Steuerabzug

Zur Abstandnahme von der Besteuerung der Ausschüttung, der Vorabpauschale sowie des Veräußerungsgewinnes kann der Anleger sämtliche für ihn geltenden Befreiungstatbestände geltend machen (z.B. Freistellungsauftrag, NV Bescheinigung). Des Weiteren wird die onvista bank ein vorhandenes Verlustverrechnungstopfguthaben (sonstiger Verlustverrechnungstopf) berücksichtigen. Ab 2018 entstehende Veräußerungsgewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen können vom Privatanleger im Rahmen der Veranlagung beim Finanzamt gegen den Freibetrag verrechnet werden. Ebenso führen Verluste aus diesen bestandsgeschützten Alt-Anteilen – soweit ein Antrag auf Bescheinigung gestellt wurde – zum Wiederaufleben eines bereits in Anspruch genommenen Freibetrages, wobei der festgestellte verbleibende Freibetrag maximal 100.000 Euro beträgt. Die Geltendmachung erfolgt auch in diesem Fall über die Einkommensteuererklärung beim Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens.

5 Vorabpauschale ab 02. Januar 2019

Besonders relevant für thesaurierende aber auch für (teil-)ausschüttende Fonds wird die sogenannte Vorabpauschale, welche erstmalig Anfang 2019 für das Kalenderjahr 2018 berechnet und besteuert wird. Die Vorabpauschale ist die Differenz zwischen dem sogenannten Basisertrag des Fonds und der Ausschüttung. Sie wird von der onvista bank errechnet. Die Vorabpauschale beträgt 70 Prozent des jährlichen Basiszinses der Bundesbank multipliziert mit dem Wert des Rücknahmepreises (NAV – Net Asset Value) des Fondsanteils zum Jahresbeginn 2018. Sie ist begrenzt auf die positive Wertsteigerung des Fonds zuzüglich Ausschüttung. Der steuerliche Zufluss der Vorabpauschale wird fiktiv für den ersten Bankarbeitstag des Folgejahres angenommen.

6 Vereinfachte Beispiele für die Berechnung der Vorabpauschale 2018 – steuerlicher Zufluss 02. Januar 2019

Vorabpauschale	Basisertrag abzgl. Ausschüttungen, max. jedoch die positive Wertsteigerung zzgl. Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres	
Basisertrag	0,7 x Basiszins x Rücknahmepreis zum Kalenderjahresbeginn 2018	
Basiszins aktuell aus 2016	1,10 %	
Annahme	Am 02.01.2018 festgestellter Rücknahmepreis = 120 €; keine Ausschüttungen im Kalenderjahr 2018; keine Anwendung der Teilfreistellung	
1. Beispiel:	Kurs per 31.12.2018 = 130,00€ (Wertsteigerung 10€) $0,7 \times 1,10 \% \times 120\text{€} = 0,92\text{€}$ rechnerische Vorabpauschale	Die Vorabpauschale wird vollständig als fiktiver steuerpflichtiger Ertrag zugerechnet und die Abgeltungsteuer wird auf 0,92€ gezahlt.
2. Beispiel:	Kurs per 31.12.2018 = 120,50€ (Wertsteigerung 0,50€) $0,7 \times 1,10 \% \times 120\text{€} = 0,92\text{€}$ rechnerische Vorabpauschale	Die Vorabpauschale beträgt rechnerisch 0,92€, jedoch ist sie gedeckelt auf die tatsächliche Wertsteigerung im Kalenderjahr. Daher werden nur 0,50€ als fiktiver steuerpflichtiger Ertrag zugerechnet. Die Abgeltungsteuer wird daher auf 0,50€ gezahlt.
3. Beispiel:	Kurs per 31.12.2018 = 110 € (Wertsteigerung negativ) $0,7 \times 1,10 \% \times 120\text{€} = 0,92\text{€}$ rechnerische Vorabpauschale	Die Vorabpauschale beträgt rechnerisch 0,92€, jedoch ist sie gedeckelt auf die tatsächliche Wertsteigerung im Kalenderjahr. Diese ist in diesem Beispiel negativ, daher wird keine Vorabpauschale als fiktiver steuerpflichtiger Ertrag zugerechnet. Somit kommt es zu keinem abgeltungssteuerpflichtigen Vorgang.

Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als dem Anleger zugeflossen und unterliegt zu diesem Zeitpunkt der Steuererhebung durch die onvista bank, erstmalig für das Kalenderjahr 2018 zum 02. Januar 2019. Sofern das Kundenkonto kein ausreichendes Guthaben (einschließlich eines nicht ausgeschöpften Kontokorrentkredits, dessen Inanspruchnahme für die Kapitalertragssteuererhebung nicht widersprochen wurde) für die Steuerbelastung ausweist, wird die onvista bank i.d.R. die Steuerbuchung nicht ausführen. Stattdessen ist die onvista bank gesetzlich verpflichtet, eine Finanzamtsmeldung abzugeben. Diese Meldung löst für Sie als Kunden die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das betreffende Steuerjahr aus. Der Teilfreistellungssatz des jeweiligen Investmentfonds wirkt sich gegebenenfalls hierbei ebenfalls für den Privatanleger steuermindernd aus. Durch den Wegfall der ausschüttungsgleichen Erträge entfällt der bisher gesonderte Ausweis der ausländisch thesaurierenden Fonds in der Einkommensteuererklärung ab dem Steuerjahr 2018. Beim Verkauf der Fondsanteile verrechnet die onvista bank automatisch die bereits besteuerten Vorabpauschalen mit dem tatsächlichen Veräußerungsgewinn, um eine Doppelbesteuerung beim Anleger zu vermeiden.

Wichtiger Hinweis/ Haftungsausschluss: Die steuerliche Behandlung von Kapitaleinkünften hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab. Die Rechtsgrundlagen für die Besteuerung können sich ändern. Die onvista bank übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen auf dem Gebiet des Steuerrechts. Die zur Verfügung gestellten Informationen ersetzen keine persönliche Steuer- oder Rechtsberatung.

Ihr Kontakt zur onvista bank: Internet: <http://www.onvista-bank.de>

Kundenservice:

E-Mail: service@onvista-bank.de

Telefon: +49 69-7107-530 (montags bis freitags in der Zeit von 8 – 19 Uhr)